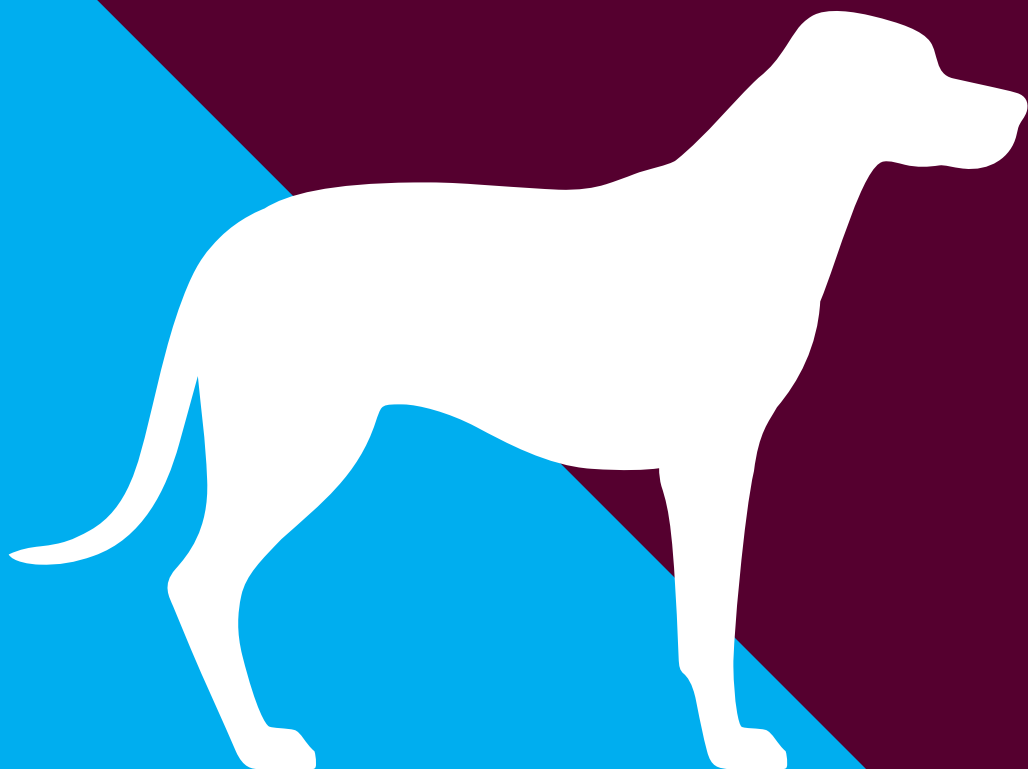




Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt

Hunde- haltung

Informationen zum
Zürcher Hundegesetz



Zürcher Hundegesetz: Das Wichtigste in Kürze.

- **Betonung des Präventionsgedankens (Informationskampagnen, Anleitung von Kindern im korrekten Umgang mit Hunden, direkte Instruktion der Hundehalterinnen und Hundehalter zum sicheren Führen von Hunden)**
- **Strengere Voraussetzungen für das Halten von Hunden (Haftpflichtversicherung, obligatorische Ausbildung für grosse oder massige Hunde, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren wurden; Verbot der Haltung und Zucht von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential)**
- **Klare Vorgaben zum sicheren Halten, Führen und Beaufsichtigen von Hunden (Führungsanweisung, Zutrittsverbote, Orte mit Leinenpflicht u.a.)**
- **Ergänzungen zur Meldepflicht bei Bissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten**
- **Registrierungspflichten, jährliche Abgabe für Hunde mit Kantonsbeitrag, Strafbestimmungen**
- **Klärung der Zuständigkeiten der Gemeinde und des Veterinäramts sowie ihrer Zusammenarbeit**

01	Hundehaltung im Kanton Zürich	4
02	Administrative Pflichten	6
03	Hundeausbildung	10
04	Verhaltensregeln	16
05	Verbot der Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotential	22
06	Massnahmen bei einem Vorfall	24
	Weitere Informationen	26
	Stichwortverzeichnis	27



Hundehaltung im Kanton Zürich

Information ist der erste Schritt zur Prävention.

Sichere und korrekte Hundehaltung als gesetzliche Pflicht

Die sichere Hundehaltung steht immer wieder im Fokus des öffentlichen Interesses. Hauptursache dafür bilden tragische Vorfälle mit Hunden, von denen besonders Kinder betroffen sind. Dies hat eine rege politische Diskussion ausgelöst. Daraus resultierten verschiedene neue und strengere gesetzliche Vorgaben des Bundes und schliesslich der Erlass des Hundegesetzes im Kanton Zürich im Jahr 2010.

Das Hundegesetz zielt auf Prävention

**Hundegesetz und
Hundeverordnung**
(§ 21 Hundegesetz)
www.veta.zh.ch

> Hunde > Rechtliche Grundlagen

Im November 2008 hat das Zürcher Stimmvolk einem auf die Prävention ausgerichteten Hundegesetz zugestimmt. Dieses ist zusammen mit der Hundeverordnung am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Wichtiger Bestandteil der vorgegebenen Präventionsmassnahmen ist die umfassende Information der über 50 000 Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich über die korrekte Hundehaltung.

Was Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich wissen müssen

Ein sicherer und verantwortungsbewusster Umgang mit Hunden ist das erklärte Ziel der vorgegebenen Präventionsmassnahmen. Welche gesetzlichen Pflichten müssen Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich in diesem Zusammenhang erfüllen? Diese Broschüre gibt darüber umfassend Auskunft.

Minimierte Sicherheitsrisiken – grössere Akzeptanz für Hundehaltung

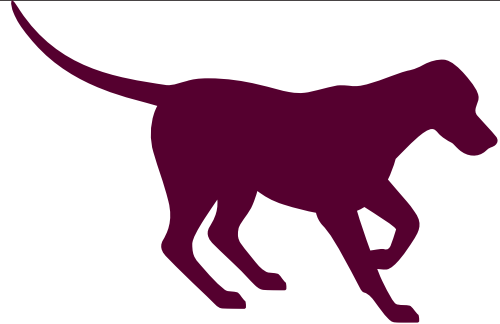
Wer gut informiert ist, weiss, worauf es bei einer korrekten und verantwortungsbewussten Hundehaltung ankommt. Genau dies ist das Ziel dieser Broschüre: Wichtige Informationen vermitteln – und damit einen Beitrag zur Minimierung von Sicherheitsrisiken durch Hunde leisten, was auch wieder zu einer breiteren Akzeptanz der Hundehaltung in der Gesellschaft führt.

Förderung des Verständnisses für gesetzliche Vorgaben

Darüber hinaus will diese Broschüre das Verständnis der Hundehalterinnen und Hundehalter für die Notwendigkeit verschiedener gesetzlicher Vorgaben zu Hunden fördern. Dafür ein Beispiel: Bei Begegnungen von Hunden mit Menschen ist immer zu bedenken, dass zahlreiche Menschen bereits beim Anblick eines Hundes Angst empfinden.

Hunde verantwortungs- bewusst führen

Die Aufsichtspflicht umfassend einhalten: Das dient nicht nur der Sicherheit von Mensch und Tier – es ist auch Ausdruck eines respektvollen gesellschaftlichen Umgangs.



Administrative Pflichten

02

Hunde müssen registriert, angemeldet und versichert sein.

Identifikation und Registrierung Art. 16-17 Eidg. Tierseuchenverordnung

Registrierung

Jeder in der Schweiz geborene Hund muss spätestens im Alter von drei Monaten oder vor der Abgabe aus der Geburtsstätte mit einem Mikrochip gekennzeichnet und bei der Hundedatenbank AMICUS registriert sein. Der Mikrochip weist ungefähr die Grösse eines Reiskorns auf. Er darf nur von Tierärztinnen und Tierärzten unter die Haut gesetzt werden. Die Registrierungspflicht bei AMICUS gilt auch bei Hunden, die aus dem Ausland zur Haltung in die Schweiz eingeführt werden. Die Registrierung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt hat innert zehn Tagen nach Einfuhr zu erfolgen.

Meldung an AMICUS

Die Tierarztpraxis ist verpflichtet, die erhobenen Daten von Welpen und importierten Hunden bei AMICUS zu melden.

Nach der korrekten Registrierung verschickt AMICUS eine Registrierungsbestätigung mit einer Personen-ID und einem Passwort. Damit kann die Hundehalterin oder der Hundehalter bestimmte Mutationen (Telefonnummer, Mailadresse, Hundename, Halterwechsel und Todesdatum) elektronisch selber erfassen. Anpassungen von Personendaten nimmt jedoch die Gemeinde vor, Änderungen bei den Hundedaten obliegen den Tierärztinnen und Tierärzten.

Das auf Basis der erhobenen Daten geführte Hunderegister dient der schnellen Rückführung von Findeltieren, den Abklärungen von Problemhunden durch Polizei, Gemeinden und Veterinärbehörden sowie statistischen Zwecken.

AMICUS

Identitas AG
Stauffacherstrasse 130A
3014 Bern
Telefon Helpdesk
(+41) 0848 777 100
www.amicus.ch
info@amicus.ch

Merkblatt zur Hundedatenbank AMICUS

Meldepflichten und Meldefristen:
www.veta.zh.ch
> Hunde > Formulare & Merkblätter

Ein- und Ausfuhr von Hunden

Ein Grenzübertritt mit einem Hund ist immer nur mit den je nach Land notwendigen Impfungen und Gesundheitszeugnissen erlaubt. Vor dem Reiseantritt ist es unerlässlich, sich über die gesetzlichen Bestimmungen im Zielland (und in allfälligen Durchreiseländern) zu informieren. Dasselbe gilt für die Wiedereinreise oder den Import in die Schweiz, wo die Einfuhrbedingungen zu beachten sind. Ein Hund muss dabei zwingend mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Wird ein Hund importiert, muss er innerhalb von zehn Tagen einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorgestellt werden. Diese nehmen dann die Erstregistrierung bei AMICUS vor.

Reisen mit Hunden:

www.blv.admin.ch > Tiere > Reisen mit Tieren

Meldung an die Gemeinde

Meldung

§ 21 Hundegesetz

Gebühren

(§ 17 Hundeverordnung)

Die Gemeinde kann für die Bearbeitung einer ordentlichen Meldung Gebühren bis Fr. 20 und für verspätete Meldungen bis Fr. 40 erheben.

Falls die Gemeinde an Stelle der Hundehalterin oder des Hundehalters die Meldung bei AMICUS vornehmen muss, kann eine Aufwandsentschädigung bis Fr. 150 verrechnet werden.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist neben der Meldung an AMICUS auch verpflichtet, den Hund innert zehn Tagen der Wohnortgemeinde zu melden. Dies betrifft Hunde im Alter von mehr als drei Monaten. Dabei sind neben Name und Adresse der Hundehalterin oder des Hundehalters die wichtigsten Informationen zum Hund anzugeben: Name, Rasse, Geschlecht und Mikrochipnummer. Die gleiche Meldefrist gilt für Namen- und Adressänderungen, für die Abgabe des Hundes an eine neue Hundehalterin oder einen neuen Hundehalter sowie beim Tod des Hundes.

Die Gemeinde gleicht die Angaben mit denjenigen bei AMICUS ab und nimmt allfällige Korrekturen vor. Die Gemeinde kann für die Bearbeitung von Meldungen Gebühren erheben.

Jährliche Abgabe an die Gemeinde

Abgabe

§ 23-26 Hundegesetz

Wofür wird die Hundeabgabe in der Gemeinde verwendet?

Einrichten und Betreiben von Hundetoiletten und Robidog-Systemen. Reinigungsarbeiten infolge Verschmutzung durch Hundekot. Ausschildern von hundefreundlichen Zonen und Bereichen mit Restriktionen für Hunde. Nicht durch Gebühren gedeckter administrativer Aufwand.

Wofür wird der Beitrag an den Kanton verwendet?

Bewilligungserteilung und fachliche Unterstützung der Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Qualitätsmanagement. Anleitungen für Kinder zum korrekten Umgang mit Hunden. Präventionskampagnen. Nicht durch Gebühren gedeckte Kosten bei Beissvorfällen und in anderen Vollzugsbereichen.

Wie bisher ist die Hundehaltung mit einer jährlichen Abgabe an die Gemeinde verbunden, die im Volksmund Hundesteuer genannt wird. Diese ist jeweils bis Ende März fällig.

Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe pro Hund innerhalb des gesetzlichen Rahmens von Fr. 70 bis Fr. 200 fest. In einigen Gemeinden fällt die Hundesteuer für den zweiten und dritten Hund höher aus. Im Abgabebetrag ist der Beitrag an den Kanton von Fr. 30 inbegriffen.

Eine Reduktion auf die Hälfte der Abgabe wird gewährt, wenn 1. die Hundehaltung nach dem 30. Juni beginnt oder wenn 2. der Hund erst dann das Alter von drei Monaten erreicht. Rückerstattungen zur Hälfte erfolgen nur beim Tod des Hundes vor dem 30. Juni und sofern kein neuer Hund angeschafft wird. In Härtefällen ist eine Reduktion auf Gesuch hin möglich.

Eine Befreiung von der Abgabe wird – sofern die notwendigen Belege vorgelegt werden – für Diensthunde der Polizei, des Militärs und der Grenzschutz sowie für anerkannte Blindenhunde, Begleit- und Hilfschiffe gewährt. Ebenso ist für Nutzhunde wie Schweiß- und Rettungshunde eine Befreiung möglich, wenn damit ein öffentliches Interesse verbunden ist.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für Hunde jeglicher Grösse und Rasse eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Fr. 1 Mio. abschliessen, welche die Hundehaltung umfasst. Darin muss die Hundehaltung eingeschlossen sein. Ein Nachweis der gültigen Haftpflichtversicherung muss auf Verlangen vorgewiesen werden können.

Die Gemeinden können diesen Nachweis verlangen. Das Veterinäramt wird ihn im Rahmen der Abklärungen von Beissvorfällen oder Meldungen zu übermässigem Aggressionsverhalten in jedem Fall prüfen.

Folgen bei Nichteinhaltung administrativer Pflichten

In folgenden Fällen muss die Hundehalterin oder der Hundehalter mit zusätzlichen Verwaltungsgebühren und Bussen rechnen:

- Der Hund wird nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet.
- Die vorgeschriebenen Meldungen unterbleiben.
- Es wird keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Die Hundeabgabe wird nicht bezahlt.

Kommt die Hundehalterin oder der Hundehalter den Pflichten weiterhin nicht nach, sind weitergehende Massnahmen der Gemeinden oder des Veterinäramts vorbehalten.

Haftpflichtversicherung

(§ 6 Hundegesetz)
Prüfen Sie, ob Ihre Versicherungsgesellschaft bei der Privathaftpflichtversicherung die Hundehaltung mit mindestens Fr. 1 Mio. Deckung einschliesst

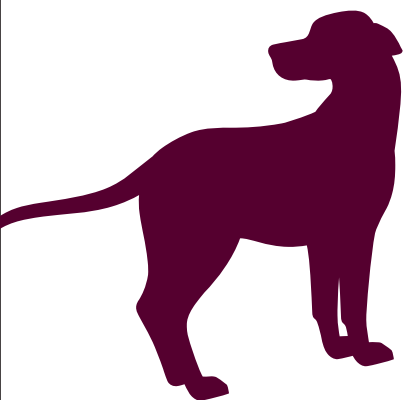
Weitere Informationen

www.tierimrecht.org
www.tierschutz.org

03

Hundebildung

Ein gut erzogener Hund minimiert das Zwischenfall-Risiko.



Die beste Prävention: gut sozialisierte Hunde und verantwortungsbewusste Hundehalterinnen und Hundehalter

Um Zwischenfällen mit Hunden vorzubeugen, ist die Sozialisierung und Umweltgewöhnung der Welpen sowie die Ausbildung, Erziehung und das korrekte Führen des Hundes zentral. Nur gut erzogene Hunde können in unserer Gesellschaft stressarm und sicher geführt werden.

Ausbildung für grosse oder massige Hunde

Verletzungen durch grosse oder massige Hunde (Rassetypenliste I) fallen in der Regel gravierend aus. Wegen ihrer Grösse und Kraft müssen sie gut erzogen sein. Deshalb ist die Ausbildung für diese Hunde gemäss Zürcher Hundegesetz obligatorisch. Mit ihnen muss eine anerkannte, praktische Hundebildung besucht werden, die dazu beitragen soll, dass sich der Hund auch später mit fremden Menschen, Hunden und anderen Tieren zurechtfindet und kein auffälliges Angst- oder Aggressionsverhalten zeigt. Ausbilderinnen und Ausbilder benötigen eine Bewilligung des Veterinäramts des Kantons Zürich, damit ihre Kurse für grosse oder massige Hunde anerkannt sind.

Hunderassenlisten

www.veta.zh.ch

> Hunde > Formulare & Merkblätter
Mischlinge, deren Abstammung von kleinrassigen Elterntieren nicht belegt werden kann, sind der Rassetypenliste I zuzuordnen.

Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurs

Eine Liste der Ausbildungspersonen mit Bewilligung finden Sie unter www.veta.zh.ch
> Hunde > Formulare & Merkblätter.

Die zu besuchenden Ausbildungen mit grossen oder massigen Hunden, die nach 31. Dezember 2010 geboren sind

Alter des Hundes zum Zeitpunkt der Übernahme oder des Zuzugs in den Kanton:

Zwischen der 8. und 16. Lebenswoche

- Welpenförderung à 4 Lektionen an mindestens 4 Tagen zwischen der 8. und 16. Lebenswoche.
- Junghundekurs à 10 Lektionen an mindestens 10 Tagen bis zum 18. Lebensmonat.
- Wenn die Welpenförderung und/oder der Junghundekurs nicht besucht worden sind: Erziehungskurs à 20 Lektionen an mindestens 10 Tagen.

Zwischen 16. Lebenswoche und 18. Lebensmonat

- Junghundekurs à 10 Lektionen an mindestens 10 Tagen bis zum 18. Lebensmonat.
- Bei fehlender Welpenförderung durch die Vorbesitzer: zusätzlicher Besuch eines Erziehungskurses à 10 Lektionen an mindestens 5 Tagen innert Jahresfrist nach Abschluss des Junghundekurses.
- Wenn der Junghundekurs nicht besucht worden ist: Erziehungskurs à 20 Lektionen an mindestens 10 Tagen innert Jahresfrist.

Zwischen 18. Lebensmonat und 8 Jahren

- Erziehungskurs à 10 Lektionen an mindestens 5 Tagen innert Jahresfrist.

Die Welpenförderung

Eckwerte

4 praktische Lektionen à mindestens 50 Min. an 4 verschiedenen Tagen zwischen der 8. und 16. Lebenswoche des Welpen (sensible Phase).

Lernziele

(§ 8 Hundeverordnung)
Aufbau der Bindung des Hundes zur Hundehalterin oder zum Hundehalter
Förderung von erwünschtem Verhalten des Welpen
Sozialisation mit Menschen und Artgenossen sowie Gewöhnung an die Umwelt
Anwendung tiergerechter Erziehungsmethoden
Wahrnehmen und Umsetzen der Pflichten als Hundehalterin oder als Hundehalter

Die Lernziele der Welpenförderung bzw. der anderen Kurse können für Nutzhunde (z.B. Diensthunde, Jagdhunde) dem jeweiligen Einsatzzweck der Hunde angepasst werden.

Die Welpenförderung umfasst mindestens 4 Übungslektionen. Diese hat die Züchterin oder der Züchter resp. die Hundehalterin oder der Hundehalter mit dem Hund zwischen der 8. und 16. Lebenswoche zu besuchen (der Welpen darf frühestens im Alter von 56 Tagen, also in der 8. Lebenswoche, von der Mutterhündin getrennt werden). Der Kurs ist bis zur 16. Lebenswoche zu absolvieren – und zwar ausschliesslich bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder mit Bewilligung des Veterinäramts des Kantons Zürich. Danach ist die für Sozialisierung und Umweltgewöhnung sensible Entwicklungsphase beendet. Aufzuchtfehler, mangelhafte Sozialisierung oder ungenügende Umweltgewöhnung sind im fortgeschrittenen Alter nur schwer oder gar nicht mehr zu korrigieren. Die Welpenförderung zielt deshalb darauf ab, Grundsteine der tiergerechten Entwicklung und Erziehung eines Hundes zu legen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter lernt dabei, die Bedürfnisse des eigenen Hundes zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Erwünschte Verhaltensweisen des Hundes werden gefördert, unerwünschte verhindert. Der Besuch der Welpenförderung hat weiter zum Ziel, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter unter geschulter Anleitung lernt, erste angemessene Erziehungsschritte selbstständig umzusetzen. Diese werden im darauf folgenden Junghundekurs vertieft und erweitert.

Achtung

Stellen Sie sicher, dass Sie die Hundekurse bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder mit Bewilligung des Veterinäramts des Kantons Zürich besuchen.

Der Junghundekurs

Der Junghundekurs umfasst mindestens 10 Übungslektionen. Diese hat die Hundehalterin oder der Halter mit dem Hund bis zu dessen 18. Lebensmonat zu besuchen. Wird ein Hund beispielsweise mit 12 Monaten übernommen, ist so bald wie möglich mit dem Junghundekurs zu beginnen. Nur so kann er termingerecht absolviert werden. Im Junghundekurs sollen insbesondere die Förderung der Sozialkompetenz im Umgang mit Menschen und Artgenossen und die Erziehung des Hundes erlernt bzw. vertieft werden. Unter der fachlichen Anleitung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders werden zum Beispiel folgende Lerninhalte vermittelt:

- Wie bringe ich meinem Hund bei, dass er korrekt und ohne zu ziehen an der Leine geht und keine Menschen oder Tiere belästigt?
- Wie erreiche ich, dass mein Hund kommt, wenn ich ihn rufe, auch wenn er durch etwas abgelenkt wird?
- Welche Kommandos muss mein Hund beherrschen und wie kann ich ihm diese beibringen?
- Welche Situationen können eine Gefahr für meinen Hund darstellen und in welchen Situationen muss ich besonders vorsichtig sein, damit mein Hund keine Gefahr für andere darstellt?

Wann ist ein Erziehungskurs zu besuchen?

Der Erziehungskurs ist nicht mit allen Hunden der Rassetypenliste I zu besuchen, sondern nur in folgenden Fällen:

- wenn der Hund bei der Übernahme oder beim Zuzug in den Kanton Zürich zwischen 16 Wochen und 18 Monaten alt war und keine belegbare Welpenförderung bei einer Hundeausbilderin oder einem Hundeausbilder mit einer Bewilligung des Veterinäramts Zürich besucht wurde;
- wenn der Hund bei der Übernahme oder beim Zuzug in den Kanton Zürich zwischen 18 Monaten und 8 Jahren alt war;
- Wenn der Hund im Welpen- oder Junghundealter im Kanton Zürich gehalten worden ist, aber die Welpenförderung und/oder den Junghundekurs nicht besucht hat.

Eckwerte

10 praktische Lektionen à mind. 50 Min. an 10 verschiedenen Tagen. Lektionen teilweise innerhalb und teilweise ausserhalb des Übungsgeländes. Durchführung bis zum 18. Lebensmonat des Hundes.

Lernziele

(§ 9 Hundeverordnung)
Erreichen eines Grundgehorsams des Hundes
Korrektes Anbinden und Führen des Hundes an der Leine
Tiergerechtes und sicheres Führen des Hundes in der Umwelt sowie bei Begegnungen mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren, insbesondere Wildtieren
Eine dem Entwicklungsstand des Hundes angemessene Weiterführung und Vertiefung der Lernziele der Welpenförderung

Eckwerte

10 praktische Lektionen à mind. 50 Min. an mind. 5 verschiedenen Tagen. Doppelte Stundenzahl, wenn Kurse trotz Obligatorium nicht besucht wurden (vgl. nebenstehend Ziff. c). Lektionen teils innerhalb und teils ausserhalb des Übungsgeländes. Innerhalb eines Jahres nach Übernahme oder Zuzug in den Kanton.

Lernziele

(§ 10 Hundeverordnung)
Eine der Reife und dem Ausbildungsstand des Hundes angemessene Vertiefung der Inhalte des Junghundekurses

Was Hundehalterinnen und Hundehalter generell beachten müssen:

- **Registrierungs- und Meldepflichten bei AMICUS und der Gemeinde einhalten.**
- **Hundeabgabe jährlich bezahlen.**
- **Haftpflichtversicherung abschliessen.**
- **Hund gut erziehen.**
- **Ausbildungspflicht für Hunde der Rassetypenliste I einhalten.**
- **Aufsichtspflichten einhalten.**
- **Hund rücksichtsvoll und vorausschauend führen.**
- **Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten.**
- **Kot korrekt beseitigen.**
- **Lärmbelästigung vermeiden.**
- **Sich bei einem Vorfall korrekt verhalten und Verantwortung übernehmen.**

Wer prüft den Nachweis der Hundeausbildungen? Und was sind die Folgen bei Mängeln?

Ausbildungsbestätigung

(§ 13-14 Hundeverordnung)
Nach erfolgreichem Abschluss eines Kurses stellt die Ausbilderin oder der Ausbilder der Halterin oder dem Halter eine Kursbestätigung aus. Diese muss innerhalb eines Monats bei der Gemeinde eingereicht werden.
Bewahren Sie das Original sorgfältig auf, da Sie es auch später vorweisen können müssen.

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, die Bestätigung über jeden besuchten Kurs innert eines Monats bei der Wohngemeinde einzureichen. Die Gemeinden sind nach dem Hundegesetz verpflichtet, das termingerechte Vorliegen der Bestätigung zu prüfen. Liegen die notwendigen Ausbildungsnachweise nicht vor, wird die Hundehalterin oder der Hundehalter von der Gemeindebehörde gemahnt und unter Fristansetzung verwarnet. Ausserdem muss sie oder er für den Verwaltungsaufwand aufkommen sowie Bussen bezahlen. Wird die notwendige Ausbildung weiterhin verweigert, ist das Veterinäramt aufgrund erhöhter Gefährdung verpflichtet, sichernde Massnahmen zu prüfen und anzuordnen, z.B. Leinen- und Maulkorbpflicht, Einzellektionen zur Korrektur des Verhaltens oder Auflagen dazu, welche Personen den Hund führen dürfen. Bei Beissvorfällen und Meldungen über auffälliges Aggressionsverhalten wird das Veterinäramt die einzelnen Nachweise zur Ausbildung verlangen.

Wer muss die Kurse mit dem Hund absolvieren?

Alle erforderlichen Hundeausbildungen hat jeweils die bei AMICUS als Hundehalterin oder Hundehalter registrierte Person mit dem Hund zu absolvieren. Diese Aufgabe kann nicht an ein Familienmitglied oder an eine Drittperson delegiert werden.

Sollten zwei Personen als Hundehalter bei AMICUS registriert sein, müssen beide Personen die Kurse mit dem Hund in getrennten Lektionen und an verschiedenen Tagen absolvieren.



Verhaltensregeln

04

Einen Hund halten, heisst Verantwortung und Pflichten übernehmen.

Öffentlich zugänglicher Raum

Zum öffentlich zugänglichen Raum zählen öffentliche Grundstücke, aber auch private, ohne weiteres zugängliche Areale wie der nicht abgegrenzte Garten, das Treppenhäus in einem Mehrfamilienhaus, der Vorplatz des Wohnhauses, der Hofplatz oder der Parkplatz.

Hunde ausführen

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihren Hund entsprechend seinem Bedürfnis täglich im Freien auszuführen. Dabei sollen Hunde auch ohne Leine – sofern keine Leinenpflicht besteht und es die Örtlichkeit zulässt – im öffentlich zugänglichen Raum laufen gelassen werden. Er muss jedoch jederzeit zu sich gerufen und angeleint werden können. Damit er unter Kontrolle gehalten werden kann, sollte er immer in Sichtweite bleiben.

Sicheres und respektvolles Miteinander

In unserer heutigen Umwelt sind die Freiräume begrenzt: Sehr viele Begegnungen mit Menschen, besonders mit Kindern, aber auch mit anderen Hunden finden auf engem Raum statt. Deshalb muss ein sicheres und respektvolles Miteinander gewährleistet sein. Gesetzliche Vorgaben und behördliche Anordnungen sind von allen Hundehalterinnen und -haltern jederzeit einzuhalten. Sie sind verpflichtet, sich verantwortungsbewusst zu verhalten.

codex-hund.ch

Informationen zum Umgang mit Hunden. Tipps und Regeln für Hundehalter und Nichthundehalter. Tipps und Regeln für Eltern und Kinder.

Beaufsichtigung und vorausschauendes Führen

Auch mit gut sozialisierten, erzogenen und umweltge-
wohnten Hunden kann es zu Vorfällen kommen. Ins-
besondere dann, wenn unvorhergesehene Situationen
beim Hund Angst auslösen oder wenn ein Hund ei-
nem für ihn bedrohlichen Reiz nicht ausweichen kann.
Hierzu zählt ein für ihn unverständliches Verhalten von
Kindern oder Drittpersonen. Wer den Hund verantwor-
tungsbewusst beaufsichtigt und führt, kann und muss
gefährliche Vorfälle vermeiden.

Gefährdung von Personen ausschliessen

Eine direkte Personengefährdung besteht dann, wenn
es zu einer Bissverletzung einer Person durch einen
Hund kommt oder eine Person durch die aktive Einwir-
kung eines Hundes verletzt werden kann, weil sie bei-
spielsweise stürzt. Eine Person kann sich jedoch auch
selbst gefährden, indem sie aus Angst vor dem Hund
zum Beispiel auf eine stark befahrene Strasse aus-
weicht. Solche Gefährdungen müssen Hundehalter-
innen und Hundehalter verhindern.

Belästigungen von Personen vermeiden

Ein Hund muss so gut sozialisiert sein, dass er frem-
de Personen bei Begegnungen weder anbellt, noch an
ihnen hochspringt. Ebenso sind Situationen zu vermei-
den, in denen ein Hund auf fremde Personen zugeht
und um Futter oder Streicheleinheiten bettelt. Um sol-
che Situationen zu verhindern, heisst es, Abstand zu
wahren.

§ 9 Hundegesetz

- 1** Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie
 - a) weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen, die Umwelt nicht gefährden.
- 2** In Wäldern und an Waldrändern sowie bei Dunkelheit im Freien sind Hunde in Sichtweite auf kurzer Distanz zu halten.
- 3** Es ist verboten, Hunde:
 - a) auf Menschen und Tiere zu hetzen,
 - b) absichtlich zu reizen,
 - c) im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
- 4** Von den Verboten gemäss Abs. 3 ausgenommen sind die rechtmässige Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst und die in anderen Erlassen vorgesehenen Fälle.
- 5** Wer mit der Aufsicht über einen Hund betraut ist, greift mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ein, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift oder hetzt.

§ 10 Hundegesetz

Es ist verboten, Hunde mitzuführen oder freizulassen:

- a) in Friedhöfen,
- b) in Badeanstalten,
- c) auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,
- d) auf Spiel- oder Sportfeldern,
- e) an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden.

Nutzung frei zugänglicher Räume nicht beeinträchtigen

Die bestimmungsgemässe und sichere Nutzung des frei zugänglichen Raums muss jederzeit möglich sein und darf nicht durch Hunde beeinträchtigt werden.

Umweltgefährdungen verhindern

Unter einer (gravierenden) Umweltgefährdung versteht man, wenn ein herumstreunender, jagender oder wildernder Hund andere Tiere hetzt, verletzt oder tötet. Zu solchen Situationen darf es gar nicht kommen, da Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen und -streunen dürfen. Das gilt auch für den Aufenthalt im frei zugänglichen Raum. So darf sich zum Beispiel ein Hofhund nicht frei und ohne Aufsicht auf dem Vorplatz, der Zufahrt, einer angrenzenden Wiese, einem Wanderweg etc. aufhalten. Zusätzlich sind die Jagd- und Waldgesetzgebung sowie die Leinenpflicht in Wildschon- oder Naturschutzgebieten zu beachten.

Zutrittsverbote sind begründet

Personen in Bewegung sind einem erhöhten Risiko für Vorfälle mit Hunden ausgesetzt. Das gilt besonders für Kinder, wobei das Risiko durch Rufen, Anfeuerung, Bälle oder andere bewegte Objekte noch verstärkt wird. Zutrittsverbote wirken hier präventiv. In städtischen Gebieten mit vielfältigen Nutzungsansprüchen können die Behörden Zutrittsverbote oder Leinenzwang ausschildern, beispielsweise in Parkanlagen. Im Gegenzug können sie auch hundefreundliche Zonen bezeichnen, die von Personen mit Angst vor Hunden gemieden werden können. In solchen Zonen haben Auslauf, Spiel und Spass mit Hunden grundsätzlich Vorrang.

Generelle Leinenpflicht unter bestimmten Bedingungen

An belebten und viel frequentierten Orten sowie in öffentlich zugänglichen Gebäuden ist das Vorfallrisiko mit Hunden grösser. Hunde jeglicher Grösse müssen deshalb an solchen Orten an kurzer Leine geführt werden. Auch gut erzogene Hunde sind nicht zwingend in jeder Situation «verkehrssicher». Deshalb ist die Leine bei viel Verkehr notwendig. Weiss die Hundehalterin oder der Hundehalter, dass der Hund Menschen oder andere Tiere gefährden könnte (z.B. wegen Schmerzen, Beissvorfällen, einer Verhaltensabklärung oder infolge von Krankheiten) müssen die notwendigen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden. Der Hund muss an der Leine geführt werden oder sogar einen Maulkorb tragen.

§ 11 Hundegesetz

- 1** Hunde sind anzuleinen:
 - a) in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
 - b) an verkehrsreichen Strassen,
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen,
 - d) an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden.
- 2** Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn
 - a) sie läufig sind,
 - b) sie bissig sind,
 - c) sie eine ansteckende Krankheit haben,
 - d) die zuständige Behörde es anordnet.

§ 12 Hundegesetz

Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn sie

- a) bissig sind,
- b) die zuständige Behörde es anordnet.

Ein Maulkorb, der korrekt sitzt und an den der Hund ausreichend und mit der richtigen Vorgehensweise gewöhnt wurde, stellt keine Belastung für einen Hund dar. Nähere Informationen zur richtigen Maulkorbform und dem Angewöhnen:

www.veta.zh.ch > Hunde
> Formulare & Merkblätter.

§ 13 Hundegesetz

- 1 Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden.
- 2 Kot ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen korrekt zu beseitigen.

§ 14 Hundegesetz

Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass Dritte nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul belästigt werden.

Gesetzgebungen der einzelnen Kantone

www.tierimrecht.org > Hunderecht

Maulkorbpflicht und Maulkorgewöhnung

Das Tragen eines Maulkorbs ist notwendig, wenn der Hund als bissig bekannt ist oder die Behörden es aus diesem Grund angeordnet haben. Die Maulkorbpflicht gilt im öffentlich zugänglichen Raum und dient der Sicherheit von Menschen, Hunden und anderen Tieren. Für Hunde der Rassetypenliste II, die von ausserkantonalen wohnhaften Personen und bei Ferienaufenthalten ausgeführt werden, gelten Maulkorb- und Leinenpflicht.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, jeden Hund an das Tragen eines Maulkorbs zu gewöhnen. Das kann auch für Reisen sinnvoll sein, da mancherorts eine Maulkorbpflicht für Hunde in Städten oder in öffentlichen Verkehrsmitteln besteht. Informationen dazu gibt es bei der jeweils zuständigen Veterinärbehörde im Ausland.

Beeinträchtigungen der Umwelt vermeiden

Unbeseitigter Hundekot ist nicht nur eine Geruchsbelästigung, sondern grundsätzlich unhygienisch. Er verschmutzt auch das Futter für Wiederkäuer und Pferde. Zudem kann es zur Übertragung von parasitären Erkrankungen kommen. Holzstecken und Spielzeuge (z.B. Bälle oder Kongs) sollen nicht in landwirtschaftlichen Flächen liegen gelassen werden, da sie Maschinen beschädigen und aufwendige Reparaturen nötig machen können.

Hunde sind so zu erziehen, dass sie nicht andauernd bellen oder heulen. Falls Trennungsangst die Ursache ist, muss mit einer Fachperson abgeklärt werden, wie das Fehlverhalten korrigiert werden kann.

Unterschiedliche kantonale Gesetzgebungen

Die Hundegesetze können sich von Kanton zu Kanton unterscheiden. Hält sich eine Hundehalterin oder ein Hundehalter mit dem Hund in einem anderen Kanton auf, so gelten die dortigen Bestimmungen. Es gilt jedoch überall, den Hund verantwortungsvoll zu führen sowie die allgemeinen Aufsichtspflichten einzuhalten.

Situationen mit hohem Vorfalfrisiko

Häufig ereignen sich Vorfälle, wenn ein Hund auf sich schnell bewegende Personen trifft: Jogger, Velofahrer, Skater oder spielende Kinder. Wer einen Hund führt, muss auf solche Situationen vorbereitet sein und den Hund unverzüglich zurückrufen, anleinen oder sicher «bei Fuss» führen können.

Kleinkinder sind gar nicht und ältere Kinder nicht ausreichend in der Lage, die Signale eines Hundes zu erkennen und zu verstehen. Deshalb birgt eine Begegnung von Hund und Kind immer ein Vorfalfrisiko, auch wenn der Hund gut sozialisiert und erzogen wurde. Wer den Hund führt, muss in Anwesenheit von Kindern immer besonders vorsichtig sein.

Bevor der Hund einer anderen Person überlassen wird, muss die Hundehalterin oder der Hundehalter sicherstellen, dass die betreffende Person den Hund kräftemässig kontrollieren und in jeder Situation zurückhalten kann, damit er sich nicht losreissen kann. Ebenso muss die Hundehalterin oder der Hundehalter die Drittperson vorgängig gut instruieren und damit gewährleisten, dass diese den Hund korrekt und sicher führen kann.

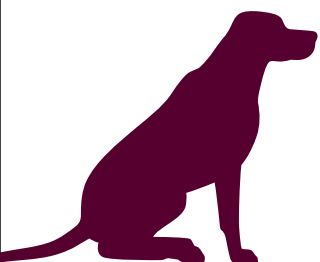
Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Kinder und Jugendliche den Hund führen. Sie müssen über die notwendige Reife verfügen, um mit dem Hund ausreichend verantwortungsvoll umgehen zu können. Aus Sicherheitsgründen sollten Kinder Hunde nur in Begleitung von Erwachsenen ausführen.

Die Verantwortung für Schäden, die der Hund anrichtet, liegt grundsätzlich bei der Hundehalterin oder dem Hundehalter.

05

Verbot der Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotential

Hunde der Rassetypenliste II dürfen nicht mehr gehalten und gezüchtet werden.



Verbot seit dem 1. Januar 2010

Rasseverbot
§ 8 Hundegesetz

Hunderassenliste

www.veta.zh.ch > Hunde > Formulare & Merkblätter

Bestehen aufgrund des Erscheinungsbilds des Hundes Hinweise, dass der Hund 1. zu den Hunden der Rassetypenliste II zählen könnte und kann 2. die Hundehalterin bzw. der Hundehalter keine ausreichenden Abstammungsnachweise vorlegen, entscheidet das Veterinäramt aufgrund der äusseren Erscheinung des Hundes über die Zuordnung.

Aufgrund des Volksentscheids vom November 2008 dürfen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential seit dem 1. Januar 2010 im Kanton Zürich nicht mehr gehalten werden. Damit ist die Haltung (einschliesslich Erwerb, Zuzug, Zucht) von reinrassigen Hunden und Mischlingen, die einem Rassetypen der Rassetypenliste II zugerechnet werden, verboten.

Zur Rassetypenliste II gehören Hunde mit mindestens 10% Blutanteil von Tieren der folgenden Rassetypen: American Staffordshire Terrier, Bull Terrier und American Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog.

Ausnahmen

Das Gesetz sieht 2 Ausnahmen vor:

- Halterinnen und Halter von Hunden der Rassetypenliste II, die vor dem 1. Januar 2010 nachweislich einen solchen Hund gehalten haben, konnten beim Veterinäramt im Rahmen der Übergangsbestimmung eine Haltebewilligung beantragen. Neue Haltebewilligungen werden keine ausgestellt.
- Für Hundehalterinnen und Hundehalter ohne festen Wohnsitz im Kanton Zürich, die sich mit einem Hund der Rassetypenliste II besuchsweise, während eines Ferienaufenthalts oder aus beruflichen Gründen auf zürcherischem Boden aufhalten, gilt die Begrenzung auf 30 Tage nicht. Sie haben aber jederzeit die generelle Maulkorb- und Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum einzuhalten. Wird ein Hund der Rassetypenliste II hingegen einer im Kanton Zürich wohnhaften Person vorübergehend überlassen, darf der Aufenthalt nicht mehr als insgesamt 30 Tage pro Kalenderjahr betragen.

Ausnahmen

§ 6 Hundeverordnung

Ausweis über die Haltebewilligung (§ 27 Hundeverordnung)

Mit der Haltebewilligung erhält die Hundehalterin oder der Hundehalter einen Ausweis. Wer den Hund im öffentlich zugänglichen Raum führt, hat diesen Ausweis auf Verlangen der Polizei und den mit dem Hundewesen befassen Behörden vorzuweisen.

Achtung

Stellen Sie vor der Übernahme eines Hundes sicher, dass es sich nicht um einen Hund der Rassetypenliste II handelt.

06

Massnahmen
bei einem Vorfall

Abklären, aufklären, Risiken reduzieren – das ist der Sinn der Meldepflicht.

Die Anzahl schwerer Vorfälle reduzieren

Grundsätzlich kann es mit jedem Hund zu einem Vorfall kommen, unabhängig davon, ob er gut oder schlecht erzogen ist und wie er geführt wird. Meist liegt bei den gemeldeten Vorfällen aber eine Aufsichtspflichtverletzung der Hundehalterin, des Hundehalters oder der mit der Aufsicht betrauten Person vor. Ziel der Meldepflicht ist es, die Fälle abklären, geeignete Massnahmen treffen und aufklären zu können, um die Anzahl der schweren Vorfälle mit Hunden zu verringern.

Meldepflichtige Personenkreise:

Tierärztinnen und Tierärzte
Ärztinnen und Ärzte
Tierheimverantwortliche
Hundeausbilderinnen und -ausbilder
Gemeindebehörden
Polizei und Zollorgane
Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte
Auch Privatpersonen können
Meldungen erstatten.



Meldepflichtige Vorfälle

Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt oder ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt hat, sind dem Veterinäramt zu melden. Wenn eine Verletzung eine ärztliche oder tierärztliche Behandlung erfordert, handelt es sich immer um einen erheblichen Vorfall und ist somit meldepflichtig.

Unter Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens fallen Verhaltensweisen eines Hundes, die Menschen oder Tiere gefährden. Beispielsweise wenn ein Hund bellend auf einen Radfahrer zurennt, so dass dieser abrupt bremsen oder ausweichen muss und in der Folge stürzen könnte.

Abklärungen, Massnahmen, Sofortmassnahmen

Das Veterinäramt prüft den Sachverhalt der einzelnen Vorfälle und holt bei Unklarheiten weitere Informationen bei betroffenen Personen, Behörden, der Hundehalterin oder dem Hundehalter ein. Diese sind auskunftspflichtig. Nach Risikoüberlegungen kann zudem eine Haltungskontrolle oder gar eine Wesensbeurteilung vorgenommen werden.

Das Veterinäramt entscheidet nach fachlichen Kriterien und unter Beachtung aller Informationen und Resultate, ob und welche Massnahmen notwendig sind, damit vom gemeldeten Hund kein erhöhtes Risiko für einen erneuten schweren Vorfall ausgeht. Die Massnahmen sind auf den konkreten Fall hin formuliert. Bei besonderer Gefahr schreitet das Veterinäramt unverzüglich ein.

Die durch diese Verfahren entstehenden Kosten trägt die Hundehalterin oder der Hundehalter. Dazu gehören vor allem auch die mit der Unterbringung eines Hundes verbundenen Aufwendungen bei einer Beschlagnahme oder wenn Massnahmen zur Risikosenkung verfügt werden müssen.

Bei den Abklärungen werden oft Verletzungen der Aufsichtspflicht bei der Hundehaltung festgestellt. Solche können zur Anzeige gebracht werden. Sie stellen Straftatbestände dar, die je nach Art und Ausmass der Verfehlung mit hohen Bussen belegt werden.

Meldeformular

www.veta.zh.ch

> Hunde > Formulare & Merkblätter

Massnahmen

Besuch von Kursen zur Hundeeziehung oder Verhaltenstherapie. Auflagen zur gesicherten Haltung und zum Ausführen des Hundes (Personenkreis, Führhilfen). Leinen- und/oder Maulkorbpflicht. Verbot Ausbildung zum Schutzhund. Kastration und/oder Zuchtverbot. Entzug zur Neuplatzierung. Einschläfern des Hundes. Hundehalteverbot.

Sofortmassnahmen

Stellt die Hundehaltung ein grosses Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier dar, wird der Hund durch das Veterinäramt beschlagnahmt und für die weiteren Abklärungen geeignet untergebracht.

Personen, die gebissen wurden, können bei der Polizei einen Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung stellen. Ist die Verletzung der Person schwer, wird der Fall von Amtes wegen verfolgt. Geschädigte Tierhalterinnen und -halter können bei der Polizei einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung stellen.

Weitere Informationen

www.blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
info@blv.admin.ch

AMICUS

Identitas AG
Stauffacherstrasse 130A
3014 Bern
Telefon Helpdesk (+41) 0848 777 100
www.amicus.ch
info@amicus.ch

www.veta.zh.ch

Die Internetseite des Veterinäramts Zürich (VETA) bietet umfassende Informationen zur kantonalen Hundegesetzgebung.

www.codex-hund.ch

Die Website bietet Informationen über den korrekten Umgang mit Hunden für Hundehalter, Nichthundehalter sowie Eltern und Kinder. Lehrpersonen finden Angebote zu Kursen, damit ihre Schülerinnen und Schüler lernen, wie sie sich Hunden gegenüber richtig verhalten.

www.meinheimtier.ch

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) stellt ausführliche Informationen zur Hundehaltung, zum tierschutzkonformen Umgang mit Hunden etc. bereit.

www.tierimrecht.org oder www.tierschutz.org

Die Internetseite der Stiftung für das Tier im Recht enthält Informationen zu verschiedenen kantonalen Hundegesetzgebungen sowie zu rechtlichen Aspekten der Hundehaltung.

www.tierschutz.com

Der Schweizer Tierschutz (STS) publiziert Informationen zur Haltung von und zum Umgang mit Hunden.

www.skg.ch

Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG)

www.stvv.ch

Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin (STVV)
Bietet Informationen zu Verhaltensproblemen bei Hunden und enthält Adressen von Tierärztinnen und Tierärzten mit Spezialausbildung im Bereich Verhalten.

www.zuerchertierschutz.ch

Zürcher Tierschutz

Stichwortverzeichnis

Allgemeine Pflichten	15, 18, 21
AMICUS	6f.
Ausbildungsanforderungen	10ff.
Beaufsichtigung	5, 16ff.
Erziehungskurs	10ff.
Gefährdungspotential	22f.
Gemeindezuständigkeit	7ff.
Haftpflicht, Haftpflichtversicherung	9
Haltebewilligung	23
Hunde, gross oder massig	10ff.
Hundeabgabe («Hundesteuer»)	8
Hundeausbildung	10ff.
Hundedatenbank AMICUS	6f.
Hundegesetz (kantonal)	4, 8ff., 18ff.
Hundetrainer	8, 10ff.
Hundeverordnung (kantonal)	4, 8, 12ff.
Identifikation	6f.
Import von Hunden	7
Junghundekurs	10f., 13
Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotential	22f.
Kantonsbeitrag	8
Kinder	4, 8, 16ff., 21
Leinenpflicht	18ff., 23
Massnahmen	9, 24f.
Maulkorbpflicht	20, 23
Meldepflicht bei Vorfällen	24f.
Mikrochip	6ff.
Mischlingshunde	10, 22
Öffentlich zugänglicher Raum	16, 18ff., 23
Prävention	4f., 8, 10
Rassetypenliste I	10ff.
Rassetypenliste II	20, 22f.
Registrierung, Registrierungspflicht	6f.
Reisen mit Hunden	7, 20
Verbotene Rassen (Rassetypenliste II)	20, 22f.
Vorfälle	4, 8f., 14, 17ff., 21, 24f.
Welpenförderung	10ff.
Zutrittsverbote	18

